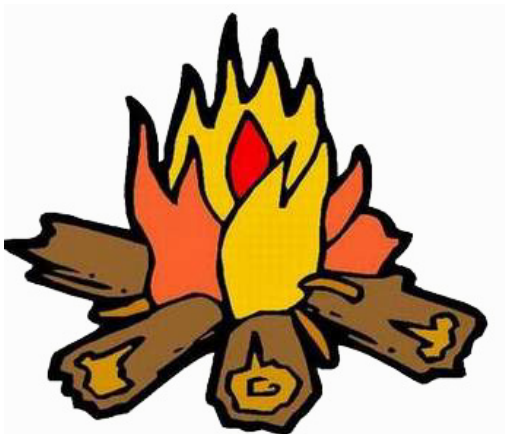




Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

Bahnhofplatz 1
35683 Dillenburg

Merkblatt
zur Beseitigung pflanzlicher Abfälle
durch Verbrennen



Ansprechpartner der Ordnungsbehörde:

Bürgerbüro: 02771/896-200

Fax: 02771/896-299

Email: buengerbuero@dillenburg.de

Grundsätzliche Regelung zum Verbrennen von Abfällen:

Gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen dürfen pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen, im Rahmen der Nutzung dieser Grundstücke durch Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen, Einbringen in den Boden oder Kompostieren beseitigt werden. Hierbei dürfen keine Geruchsbelästigungen entstehen. Die zuvor genannten Abfälle können außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile **auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen**, verbrannt werden.

DABEI SIND FOLGENDE PUNKTE ZU BEACHTEN UND EINZUHALTEN:

1. Die angefallenen pflanzlichen Abfälle dürfen nur unter ständiger Aufsicht von einer zuverlässigen Person bei trockenem Wetter von montags bis freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr und samstags, von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr verbrannt werden.
2. Die Abfälle müssen so trocken sein, das sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen.
3. Zum Entfachen des Feuers dürfen keine zusätzlichen Stoffe verwendet werden, die eine Personengefährdung herbeiführen können oder zu starker Rauch- oder Geruchsbelästigung führen.
4. Das Abbrennen ist so zu steuern, dass das Feuer unter ständiger Kontrolle gehalten wird. Dabei ist möglichst gegen den Wind zu verbrennen. Bei aufkommendem starkem Wind oder wenn durch starke Rauchentwicklung eine Verkehrsbehinderung oder eine erhebliche Belästigung der Allgemeinheit eintritt, ist das Feuer zu löschen.
5. Vor Verlassen der Abbrandstelle ist durch die Aufsichtsperson sicherzustellen, dass Feuer und Glut erloschen sind. Die Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten.
6. Folgende **Mindestabstände** sind grundsätzlich einzuhalten:
 - 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelten oder Lagerplätzen,
 - 35 m zu sonstigen Gebäuden,
 - 5 m zur Grundstücksgrenze,
 - 100 m von Bundesautobahnen und autobahnmäßig ausgebauten Fernverkehrsstraßen, zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen, zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden,
 - 50 m von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen,
 - 100 m von Naturschutzgebieten, von Wäldern, Mooren und Heiden,
 - 20 m von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern

7. Wenn innerhalb der vorgenannten Mindestabstände brennbare Gegenstände oder Pflanzen vorhanden sind, ist ein Sicherheitsstreifen von 5 m Breite durch Umpflügen oder Fräsen anzulegen, damit ein Übergreifen des Feuers vermieden wird.

Bei Verbrennen von Stroh auf abgeernteten Getreidefeldern gilt Folgendes:

- Es müssen mindestens zwei zuverlässige Aufsichtspersonen abgestellt werden,
- Es ist ein Sicherheitsstreifen von 5 m Breite rund um die abzubrennende Fläche durch Umpflügen oder Fräsen anzulegen.
- Zusammenhängende Flächen über 3 ha sind im Abstand von 80 bis 100 m durch Sicherheitsstreifen von 5 m Breite zu unterteilen.
- Die so entstandenen Teilflächen dürfen nur nacheinander, das heißt nach Erlöschen der vorherigen Teilfläche, abgebrannt werden.

ANZEIGEPFLICHT:

Das Verbrennen von Stroh und auf abgeernteten Getreidefeldern und das Verbrennen von nicht nur unbedeutenden Mengen anderer pflanzlicher Abfälle ist der örtlichen Ordnungsbehörde **2 Werktage vor Beginn** anzuzeigen. Es muss für jeden Tag ein separater Antrag gestellt werden. Diese kann zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderliche Anordnungen treffen, insbesondere hinsichtlich der Aufsicht und der Bereitstellung von Feuerlöschgeräten.

Die Anzeige ist bei dem Bürgerbüro der Stadt Dillenburg rechtzeitig durch das vorangegangene Formular anzuzeigen. Dies kann per Mail, per Fax oder per Post gemacht werden.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie alle Vorgaben einhalten. Weiterhin werden Sie darauf hingewiesen, dass Einsätze der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Dillenburg, die auf das nicht genehmigte Verbrennen pflanzlicher Abfälle zurückzuführen sind, kostenpflichtig und nach der Gebührensatzung über den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Dillenburg abgerechnet werden.

Die Anzeigen Ihrer Zweckfeuer werden durch das Bürgerbüro der Stadtverwaltung Dillenburg an die Zentrale Leitstelle des Lahn-Dill-Kreises sowie an die Polizeistation Dillenburg zur Kenntnis weitergeleitet.

Besonders wichtig ist eine genaue Angabe, wo das Zweckfeuer stattfinden wird. Dies ist auf dem Anzeigeformular durch Angabe der Koordinaten anzugeben.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Schutzvorschriften und sonstige Bestimmungen der Verordnung, sowie auf ihrer Grundlage ergehende Anordnungen verstößt.

Der Bürgermeister der Stadt Dillenburg
als örtliche Ordnungsbehörde